

Satzung der Stadt Bad Liebenwerda über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6) i. V. m. §§ 2 Abs. 1 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG Bbg.) vom 31. März 2004 (GVBl. 1, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 36) und §§ 2 und 4 des Gesetzes über die Anerkennung als Kurort und Erholungsort im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kurortgesetz - BbgKOG) vom 14. Februar 1994 (GVBl. I/94, [Nr. 2], S. 10), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2019, (GVBl. I/19, [Nr. 12]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am 22.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Kurbeitrages (sachlicher Geltungsbereich)

- (1) Die Stadt Bad Liebenwerda ist ein anerkannter Kurort mit Peloidkurbetrieb. Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung ihrer dem Kurbetrieb und Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen und Anlagen sowie für die diesem Zweck dienenden Veranstaltungen erhebt die Stadt Bad Liebenwerda einen Kurbeitrag.
- (2) Der Kurbeitrag wird von den beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Stadt Bad Liebenwerda in Anspruch zu nehmen und an Veranstaltungen, die innerhalb des „Staatlich anerkannten Kurortes“ durchgeführt werden, teilzunehmen.

§ 2 Erhebungsgebiet (örtlicher Geltungsbereich)

Das Erhebungsgebiet für den Kurbeitrag umfasst die Kernstadt Bad Liebenwerda sowie die Ortsteile Dobra, Maasdorf, Kosilenzien und Zeischa.

§ 3 Kurbeitragspflichtige Personen

- (1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet nach § 2 Unterkunft nehmen, ohne dort ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben. Unterkunft im Sinne des Satzes 1 nehmen auch Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten, gleichgültig ob sie Eigentümer oder Besitzer sind, während der Dauer ihres Aufenthaltes in Wohngelegenheiten wie Bungalows, Zelte, Wohnwagen, Fahrzeuge und dergleichen übernachten.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kurbeiträgen besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Einrichtungen und Anlagen oder der Teilnahme an Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird.

§ 4 Beitragsbefreiung

- (1) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:
1. Kinder mit Begleitperson bis einschließlich 9 Jahre
 2. Gäste, die von Ortsansässigen unentgeltlich und ohne Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
 2. Erkrankte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis belegen, unterliegen während der Dauer ihrer Erkrankung nicht der Kurbeitragspflicht. Der Nachweis ist spätestens am Tage der Abreise dem Beherberger gemäß § 9 vorzulegen. Ausgenommen von der Befreiung sind Patienten für Anschluss-heilbehandlungen, Reha-Patienten und Patienten der Psychotherapeutischen Klinik.
 3. Personen, die sich aus rein beruflichen, dienstlichen Gründen und zur Berufsausbildung / Schülerpraktikum im Erhebungsgebiet aufhalten.
 4. Wehrdienstleistende und Bundesfreiwilligendienstleistende für die Dauer ihres Einsatzes im Erhebungsgebiet.
 5. Kinder- und Schülergruppen ab 5 Personen und deren Begleitpersonen in Ferienlagern, Jugendherbergen und vergleichbaren Einrichtungen.
 6. Schwerbehinderte deren Grad der Behinderung laut amtlichen Nachweises mindestens GdB 60 beträgt.
 7. Personen, die einen Schwerbehinderten mit Merkzeichen „B“ begleiten
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind spätestens an dem auf die Anreise folgenden Tag von der kurbeitragsbefreiten Person (Gast) dem Meldepflichtigen (Vermieter) nachzuweisen. Die in Abs. 1 genannten Befreiungstatbestände entbinden den Meldepflichtigen nicht von der Meldepflicht.

§ 5 Ermäßigung des Kurbeitrages

- (1) Eine Ermäßigung von 50 % des Kurbeitrages wird gewährt für Kinder und Jugendliche ab 10 Jahre bis einschließlich 17 Jahre.

§ 6 Beitragshöhe

Der Kurbeitrag wird nach den Aufenthaltstagen, längstens jedoch für 28 Kalendertage im Jahr berechnet. An- und Abreisetage gelten zusammen als ganzer Tag.

Der Kurbeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt je Tag, für:

a) jede Person ab 18 Jahre	1,50 Euro
b) Ermäßigung nach § 5 Ziffer 1	0,75 Euro
c) Der Beitragspflichtige ab 18 Jahre kann anstelle eines nach Tagen berechneten Kurbeitrages ein Jahreskurbeitrag zahlen. Er berechtigt zum Aufenthalt während des ganzen Jahres.	40,00 Euro
d) Jahreskurbeitrag Ermäßigung nach § 5 Ziffer 1	20,00 Euro
e) Der Jahreskurbeitrag beträgt pro Bungalow Dies gilt nicht für den Campingplatz Waldbad Zeischa.	45,00 Euro

§ 7 Erhebung des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag entsteht am Tag der Ankunft einer kurbeitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet nach dieser Satzung.
- (2) Der Kurbeitrag nach § 6 Abs. 1 a und b ist am Anreisetag beim Beherberger zur Zahlung fällig. Als Zahlungsnachweis erhält die beitragspflichtige Person eine auf ihren Namen ausgestellte Gästekarte der Stadt Bad Liebenwerda; dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (3) Der Jahreskurbeitrag nach § 5 Abs. 1 c und d entsteht am 1. Januar des Jahres. Für die Bungalowbesitzer außerhalb des Campingplatzes Waldbad Zeischa wird dieser durch einen Veranlagungsbescheid erhoben. Generell ist der Jahreskurbeitrag am 30.04. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- (4) Der Jahreskurbeitrag nach § 5 Abs. 1 e bei Eigentums- / Besitzübergang vor dem 30.06. hat der Erwerber / Besitzer den vollen Satz des Jahreskurbeitrages zu zahlen.

§ 8 Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt und nicht nach § 4 von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte ist personalisiert und enthält das An- und Abreisedatum. Sie ist vom Beherberger bei der Tourist Information der Stadt Bad Liebenwerda abzuholen und von ihm ausgefüllt dem Gast zu übergeben. Alternativ wird Sie dem Kurbeitragspflichtigen über das elektronische Meldescheinsystem der Stadt Bad Liebenwerda zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch verschiedener Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen zu den jeweils festgelegten Sonderkonditionen.
- (3) Die Gästekarte ist nicht übertragbar und ist Kontrollpersonen die sich entsprechend ausweisen müssen, auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte eingezogen.
- (4) Der Verlust einer Gästekarte ist bei der Tourist Information der Stadt Bad Liebenwerda für eine Ersatzanfertigung anzuzeigen.

§ 9 Meldepflichten

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ihnen als Grundeigentümer oder Pächter Unterkunft in eigenen Wohngelegenheiten, z. B. in Bungalows, Wohnwagen, Zimmern, Wohnmobilen, Fahrzeugen, Zelten oder auf Booten gewährt, ist verpflichtet, bei sich verweilende Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft anhand des in die Gästekarte integrierten Meldescheins an- bzw. abzumelden. Die Anmeldung kann über einen Papiermeldeschein oder das elektronische Meldescheinsystem erfolgen.
- (2) Zu den meldepflichtigen Personen im Sinne von Satz 1, 1. Halbsatz gehören alle Personen, Hotel- und Beherbergungseinrichtungen, Betreiber von Camping-, Wohnmobil- und Zeltplätzen, die gewerbsmäßig, als Nebenerwerb oder im Rahmen nichtkommerzieller touristischer Tätigkeiten Übernachtungskapazitäten gegen Entgelt oder Kostenerstattung zur Verfügung stellen. Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem vom Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch der Kurbeitrag enthalten ist.
- (3) Für Patienten für Anschlussheilbehandlungen, Reha-Patienten und Patienten der Psychotherapeutischen Klinik gelten gesonderte Regelungen.

§ 10 Mitwirkungspflichten der meldepflichtigen Personen

- (1) Die Meldepflichtige (Gast) füllt den Meldeschein in Papierform aus, in den alle nach § 9 Abs. 1 beherbergten Personen mit den nach § 30 Bundesmeldegesetz erforderlichen Daten einzutragen sind (Nr. des Meldescheins, Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise, Name und Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, Zahl der Mitreisenden und Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen). Außerdem muss bei Nutzung eines Meldescheins in Papierform ein kontrollfähiges Gästeverzeichnis vom Beherberger geführt werden. Ein Muster des Meldescheines (Anlage 1) und des Gästeverzeichnisses (Anlage 2) sind als Anlagen der Kurbeitragsatzung beigelegt. Alternativ kann das elektronische Meldescheinsystem der Stadt Bad Liebenwerda genutzt werden.
- (2) Das Gästeverzeichnis dient lediglich zur Rechnungslegung und muss bis zum 15. des Folgemonats bei der Stadt Bad Liebenwerda vom Beherberger eingereicht werden.
- (3) Die Meldepflichtigen haben den Kurbeitrag von den Kurbeitragspflichtigen einzuziehen und den Betrag an die Stadt Bad Liebenwerda abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Einzug des Kurbeitrages. Rückständige Kurbeiträge können im Zwangsverfahren eingezogen werden. Mit der Nutzung des elektronischen Meldescheinsystems der Stadt Bad Liebenwerda entfällt die Pflicht des Einzuges. Meldescheine verbleiben für Kontrollzwecke beim Beherberger. Die Meldescheine sind gemäß § 30 Absatz 4 Satz 1 Bundesmeldegesetz vom Tag der Abreise an ein Jahr aufzubewahren und dann innerhalb von drei Monaten zu vernichten.
- (4) Weigert sich eine kurbeitragspflichtige Person, den Kurbeitrag zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Tourist Information der Stadt Bad Liebenwerda unverzüglich unter Angabe von Namen und Adresse des Kurbeitragspflichtigen zu melden. Der Kurbeitrag wird in diesem Fall gegenüber der kurbeitragsfähigen Person mittels Bescheids festgesetzt.
- (5) Die Beherberger geben den Gästen eine Abschrift der Kurbeitragsatzung in geeigneter Form bekannt.
- (6) Kontrollpersonen, die sich entsprechend ausweisen, sind berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Meldescheine und des Verzeichnisses zu prüfen.

§ 11 Rückzahlung des Kurbeitrages

Bei vorzeitiger Abreise des Gastes kann auf Antrag in begründeten Fällen der zu viel gezahlte Kurbeitrag erstattet werden. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte, auf welcher der Beherberger die Abreise des Gastes bestätigt hat. Bei Nutzung der digitalen Gästekarte muss der Beherberger informiert werden und die Tourist Information der Stadt Bad Liebenwerda veranlasst die Rückzahlung auf das zur Zahlung genutzte Medium. Der Anspruch erlischt 14 Tage nach der Abreise.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 15 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit den Bestimmungen der Abgabenordnung handelt ordnungswidrig, wer
 1. als Abgabepflichtiger (Gast) vorsätzlich oder leichtfertig gemäß
 - a) §§ 3 und 7 seiner Pflicht zur Zahlung des Kurbeitrages nicht nachkommt
 - b) § 4 unrichtige Angaben bezüglich der Beitragsbefreiung macht oder
 2. als Meldepflichtiger (Beherberger) vorsätzlich oder leichtfertig gemäß

- a) § 6 eine unrichtige Beitragshöhe erhebt
 - b) §§ 7 und 8 die Erhebung und die Ausstellung der Gästekarte nicht beachtet oder falsch anwendet
 - c) § 10 seine Mitwirkungspflichten missachtet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Absatz 3 KAG in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.08.2016 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung vom 21.10.2022 außer Kraft.

Bad Liebenwerda, den 29.11.2023

Claudia Sieber
Verbandsgemeindegemeindermeisterin